

# RS OGH 2007/4/3 5Ob68/07x, 5Ob12/09i, 5Ob63/10s, 5Ob94/10z, 3Ob170/14t, 5Ob100/16s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2007

## Norm

ABGB §830 B1

WEG 2002 §3 Abs1 Z3

WEG 2002 §35 Abs2

## Rechtssatz

Die „Aufhebung einer Miteigentumsgemeinschaft“ durch Begründung von Wohnungseigentum nach § 3 Abs 1 Z 3 WEG 2002 beseitigt die Gemeinschaft des Eigentumes an der Liegenschaft nicht, sondern befestigt sie in anderer Form. § 35 Abs 2 WEG steht der Teilung durch Begründung weiteren Wohnungseigentums bei einem „Mischhaus“ nicht entgegen. Das bestehende Wohnungseigentum wird nicht tangiert, kommt es auf dem Weg der „unechten“ Teilungsklage doch nur zur Wohnungseigentumsbegründung am noch bestehenden schlichten Miteigentum. Einer wirklichen und gänzlichen Aufhebung der Gemeinschaft durch Zivilteilung nach § 830 ABGB bei gemischten Anlagen steht aber § 35 Abs 2 WEG 2002 entgegen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 68/07x  
Entscheidungstext OGH 03.04.2007 5 Ob 68/07x  
Veröff: SZ 2007/54
- 5 Ob 12/09i  
Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 12/09i  
nur: Die „Aufhebung einer Miteigentumsgemeinschaft“ durch Begründung von Wohnungseigentum nach § 3 Abs 1 Z 3 WEG 2002 beseitigt die Gemeinschaft des Eigentumes an der Liegenschaft nicht, sondern befestigt sie in anderer Form. (T1)  
Beisatz: § 35 Abs 2 WEG steht der Teilung durch Begründung weiteren Wohnungseigentums an den schlichten Miteigentumsanteilen bei einem Mischhaus nicht entgegen. (T2)  
Beisatz: Dennoch bedarf es der Beiziehung der Wohnungseigentümer im Verfahren über die „unechte“ Teilungsklage bei Mischhäusern. (T3)  
Veröff: SZ 2009/89
- 5 Ob 63/10s  
Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 63/10s  
nur T1; Veröff: SZ 2010/104

- 5 Ob 94/10z

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 94/10z

Auch; Beisatz: Die Umstände, die im Fall der „Realteilung“ durch weitere Wohnungseigentumsbegründung eine teleologische Reduktion des § 35 Abs 2 WEG 2002 rechtfertigen, liegen aber im Fall der Zivilteilung der schlichten Miteigentumsanteile im Mischhaus nicht vor. (T4)

Beisatz: Siehe auch RS0126321. (T5)

Veröff: SZ 2010/135

- 3 Ob 170/14t

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 170/14t

Auch; nur T1

- 5 Ob 100/16s

Entscheidungstext OGH 11.07.2016 5 Ob 100/16s

Auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121971

#### **Im RIS seit**

03.05.2007

#### **Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)